25 Cs-22 Js 86/10-194/10

Amtsgericht Lemgo

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen [redacted],
geboren [redacted],
wohnhaft [redacted],
deutscher Staatsangehöriger

wegen Straftat nach dem Tierschutzgesetz

Verteidiger:
Rechtsanwalt [redacted]

hat das Amtsgericht Lemgo
aufgrund der Hauptverhandlung vom 31.03.2011,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Langer
als Richter

Staatsanwalt Imig
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt [redacted]
als Verteidiger des Angeklagten [redacted]

Justizbeschäftigte Frevert
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verstoßes gegen § 17 Tierschutzgesetz zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen in Höhe von je 40,00 Euro verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 17 Tierschutzgesetz, 465 StPO.

Gründe

Der am 16.08.1977 geborene Angeklagte ist Angestellter mit einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 1.200,00 Euro. Er ist ledig und hat keine Kinder. Vorbelastungen sind nicht ersichtlich.

Nach der am 31.03.2011 durchgeführten Hauptverhandlung und Beweisaufnahme steht nach der Einlassung des Angeklagten, dem Zeitungsartikel der Lippischen Landeszeitung Nr. 7 von Samstag/Sonntag dem 09./10. Januar 2010, den Angaben des Zeugen [redacted] sowie dem Gutachten des Sachverständigen Dr. H[redacted] folgender Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichts fest:

Der Angeklagte angelte im Winter Ende 2009/Anfang 2010 in Kalletal am Weserufer einen rund 13 Kilogramm schweren und ca. 80 cm langen Karpfen nur zu dem Zweck, sich mit dem Tier als Trophäe fotografieren zu lassen. Im Anschluss an das Fotografieren setzte der Angeklagte den Karpfen in die Weser zurück.

Bei einem solchen Vorgang erleiden Fische andauernde erhebliche und wiederholte Leiden durch einen länger andauernden Angelvorgang und der ihnen zugefügten Todesangst, wobei der Angeklagte von vorneherein nicht vorhatte, das Tier der menschlichen Nahrung zuzuführen, vielmehr das Tier lediglich zu seinem Vergnügen zu missbrauchen.

Der Angeklagte hat von seinem Recht Gebrauch gemacht, sich nicht zur Sache einzulassen und sich darauf beschränkt, durch seinen Verteidiger Rügen und Beweisanträge stellen zu lassen.

Soweit die Verteidigung die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Lemgo rügt, geht diese Rüge bereits deshalb fehl, weil der Angeklagte seinen Wohnsitz im Zuständig-

keitsbereich des Amtsgerichts Lemgo hat.

Hinzu kommt, dass der Tatort nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme das Weserufer in Kalletal ist und somit auch die Tatortzuständigkeit des Amtsgerichts Lemgo gegeben ist.

Nicht der geringste Zweifel an der Tatsache, dass der Angeklagte das Tier im Winter 2009/2010 in Kalletal am Weserufer lediglich aus Trophäenlust geangelt und danach wieder in die Weser zurückgesetzt hat, besteht nach dem Zeitungsartikel in der Lippischen Landeszeitung vom 09./10. Januar 2010, der wie folgt lautet:

Anlage 1

LIPPISCHE LANDES-ZEITUNG NR. 7, SAMSTAG/SONNTAG, 9./10. JANUAR 2010

[redacted] hat den Weltrekordfisch im Visier

Kalletaler hat sich seit zehn Jahren auf das professionelle Karpfenangeln spezialisiert

Von [redacted]

[redacted] liebt Karpfen. Nicht auf dem Teller. Das hat der Kalletaler probiert und für nicht lecker befunden. [redacted] hat sich dem professionellen Karpfenangeln verschrieben. Gefragt sind dabei Riesenexemplare.

Kalletal-Hohenhausen. Die nächste Tour hat der 33-Jährige schon fest geplant. Bald geht es für zwei Wochen nach Südfrankreich an die Atlantikküste. Dort lebt im „Rainbow Lake" der mit mehr als 40 Kilo schwerste Süßwasserkarpfen der Welt. Finanziert wird die Reise unter anderem von Sponsoren – seit rund zehn Jahren darf [redacted] nach eigenen Angaben verschiedene Herstellerfirmen im Angel- und Outdoorbereich zu seinen Unterstützern zählen.

Dabei betont der Kalletaler, dass sein Hobby mit dem herkömmlichen Angeln nur noch wenig gemeinsam habe. „Es ist mehr ein Fallenstellen. Wir legen Köder auf dem Grund aus, die der Karpfen aufsaugt. Weiter hinten hängt dann der Haken, um das Tier nicht zu verletzen", erklärt [redacted]. Hat der elektronische Bissanzeiger

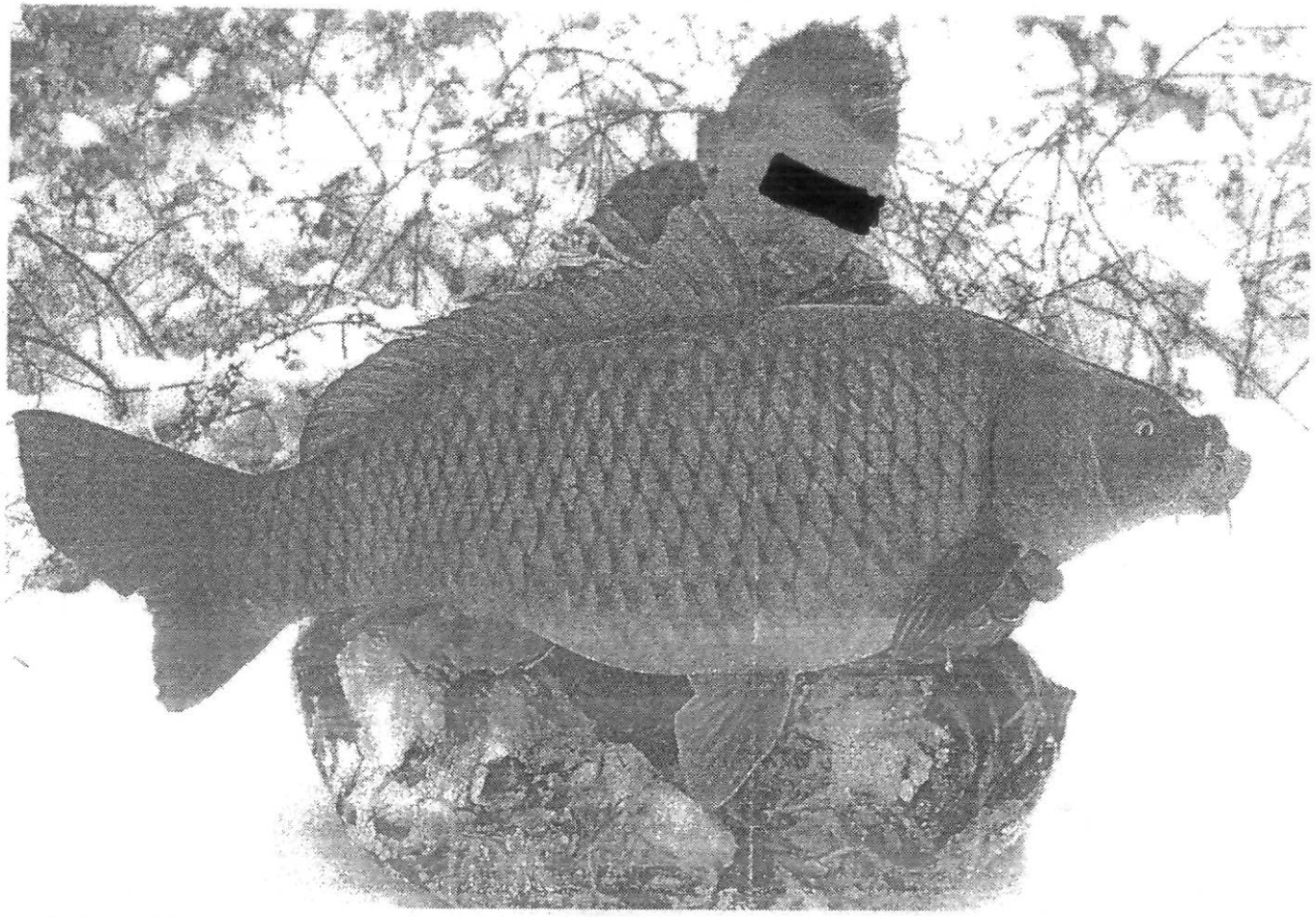

Karpfen in einer Schneelandschaft: *Diese Aufnahme zeigt [redacted] vor wenigen Tagen mit einem rund 13 Kilo schweren und 80 Zentimeter langen Fisch am Weserufer. Anschließend ging es für den Karpfen zurück in den Fluss.* FOTO: PRIVAT

[redacted]

[redacted] liebt Karpfen. Nicht auf dem Teller. Das hat der Kalletaler probiert und für nicht lecker befunden. [redacted] hat sich dem professionellen Karpfenangeln verschrieben. Gefragt sind dabei Riesenexemplare.

Kalletal-Hohenhausen. Die nächste Tour hat der 33-Jährige schon fest geplant. Bald geht es für zwei Wochen nach Südfrankreich an die Atlantikküste. Dort lebt im „Rainbow Lake" der mit mehr als 40 Kilo schwerste Süßwasserkarpfen der Welt. Finanziert wird die Reise unter anderem von Sponsoren – seit rund zehn Jahren darf [redacted] nach eigenen Angaben verschiedene Herstellerfirmen im Angel- und Outdoorbereich zu seinen Unterstützern zählen.

Dabei betont der Kalletaler, dass sein Hobby mit dem herkömmlichen Angeln nur noch wenig gemeinsam habe. „Es ist mehr ein Fallenstellen. Wir legen Köder auf dem Grund aus, die der Karpfen aufsaugt. Weiter hinten hängt dann der Haken, um das Tier nicht zu verletzen", erklärt [redacted]. Hat der elektronische Bissanzeiger Alarm geschlagen, beginnt das Ringen. „Der Karpfen gilt noch vor dem Lachs als kampfstärkster Süßwasserfisch."

Ist der Fisch an Land, ist das Ziel erreicht. Der gelernte Koch will den Fisch nicht auf dem Teller haben, er will ein Foto als Trophäe. Die Beute wird anschließend zurück ins Wasser gelassen. „Dabei muss man gerade im Winter sehr vorsichtig sein, um die Tiere nicht zu verletzen", verteidigt er die durchaus umstrittene „Catch & Release"-Methode (siehe Infokasten). Neben der Kampfkraft des Karpfens fasziniert [redacted] vor allem der hohe Wiedererkennungswert der Tiere: „Jeder Karpfen sieht anders aus. Ich kann jedes Tier, das ich gefangen habe, von einem anderen unterscheiden."

Und das sind einige. So habe er im vergangenen Jahr rund 200 Nächte mit seinem Hobby verbracht. „Ich komme morgens vom Fischen zur Arbeit und fahre mittags wieder zurück", sagt [redacted], der in Hohenhausen eine Bäckerei-Filiale des Familienbetriebs führt. Sein größter Fang brachte bislang stattliche 31 Kilo auf die Waage. Besonders in Erinnerung geblieben ist ihm auch ein Exemplar, das zwar „nur" 29 Kilo wog, dafür aber 1,28 Meter lang war.

Um solche „Monster-Karpfen" an die Angel zu bekommen, muss er allerdings nicht unbedingt nach Südfrankreich reisen. So gehört auch die Weser bei Vlotho zu seinem Revier. Dort zog er noch vor wenigen Tagen ein großes Tier an Land. „Es gibt in der Weser nur wenige Karpfen. Die sind dafür bis zu 30 Kilo schwer. Da sie im kalten Wasser ihre Aktivitäten sehr zurückfahren, sind sie im Winter sehr schwer zu fangen", berichtet [redacted].

„Catch & Release"

Der Begriff „Catch & Release" kommt aus dem Englischen und bedeutet Fangen und Zurücksetzen. Diese Praxis ist unter Anglern und Tierschützern ein umstrittenes Thema. Kritiker führen an, dass der Fang der Fische eine unnötige Belastung sei – verbunden mit dem Risiko, dass die Fische nach dem Zurücksetzen aufgrund von Schwäche oder Verletzungen verenden. Befürworter sind der Meinung, das Zurücksetzen von Fischen sei ein positiver Beitrag zur Schonung beziehungsweise zum Erhalt der Fischbestände. Außerdem sei man per Gesetz sogar dazu verpflichtet, manche Fische (unter anderem geschützte oder zu kleine Tiere) nach einem Fang zurückzusetzen.

Diese Informationen stammen aus dem Lexikon der Internetseite www.einfach-angeln.de. Weitere Informationen gibt es zum Beispiel unter www.catch-release.de.

Das dieser Artikel in allen Einzelheiten den Tatsachen entspricht, ergibt sich aus der Aussage des Artikelverfassers [redacted], der zwar als Journalist grundsätzlich vom seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat, jedoch zu seiner allgemeinen Arbeitsweise sich auf Befragen des Gerichts dahin geäußert hat, er habe sich noch nie einen Zeitungsartikel ausgedacht. Er habe auch einem Zeitungsartikel noch niemals ein falsches Bild zugeordnet. Er denke sich auch keine Details in einem Artikel aus, vielmehr beruhten seine Artikel ohne Ausnahme auf gründlicher Recherche. Es sei weiterhin ausgeschlossen, dass irgendeine andere Person unter seinem Namen einen Artikel veröffentliche.

Nach dieser Aussage steht fest, dass obiger Zeitungsartikel von dem Zeugen [redacted] verfasst worden ist und sämtliche Details nicht der Phantasie des Zeugen entsprungen sind, sondern auf gründlicher Recherche beruhen.

Soweit die Verteidigung zu dem Bild des Zeitungsartikels ein Gutachten beantragt, mit dem geklärt werden soll, ob das im Artikel befindliche Bild an der Weser aufgenommen worden ist, ist dieser Beweisantrag nicht nur völlig ungeeignet, weil außer dem Angeklagten und dem Fisch lediglich Schnee und etwas Gestrüpp zu sehen ist, vielmehr steht nach dem Artikel und der Aussage des Zeugen [redacted] auch fest, dass das Lichtbild am Weserufer entstanden ist.

Das Verhalten des Angeklagten stellt auch einen Verstoß gegen § 17 Tierschutzgesetz dar.

Der Sachverständige Dr. H[redacted] hat insoweit ausgeführt, auf dem Lichtbild werde ein übergroßer Fisch gezeigt, der seines natürlichen Lebensraumes beraubt sei. Das Tier habe Atemnot. Durch das Präsentieren des Fisches, was erst nach einer psychischen und physischen Aufgabe des Fisches möglich sei, da dieser sich ansonsten heftig bewege, bekomme der Fisch erheblichen Stress und länger anhaltende Leiden. Durch das Anhaken werde der Fisch verletzt. Hierbei bestehe immer die Gefahr eines Schlitzes, wobei sich der Fisch die Maulhöhle aufreiße. Auch der Drill (der Kampf zwischen Angler und Fisch, um den Fisch an Land zu bringen) dauere bereits bei einem normalgewichtigen Karpfen mehrere Minuten. Werde ein Fisch dann an Land gezogen, könne er ca. 20 Minuten überleben, was allerdings einen Überlebenskampf bedeute, der dem Tier erheblichen Stress und Leiden zufüge.

Bei dem auf dem Lichtbild abgebildeten Fisch sei das Maul teilweise geöffnet, die Kiemen seien abgespreizt, was auf einen lebenden Fisch hindeute. Weiterhin sei auch der Augenausdruck des Tieres, ein Starren, ein deutliches Anzeichen für einen lebenden Fisch. Bei einem toten Fisch würden insbesondere die Kiemen glatt anlie-

gen. Die Muskeln würden bei einem toten Fisch die Kiemen zusammenziehen, auch das Maul wäre geschlossen.

Für das Gericht besteht nicht der geringste Zweifel daran, dass der Angeklagte dem von ihm geangelten Fisch erhebliche Leiden zugefügt hat. Dies ergibt sich nicht nur aus den Ausführungen des Sachverständigen Dr. H[redacted], auch der klare Menschenverstand drängt diese Analyse geradezu auf: Wenn ein Fisch aus seinem Lebenselement Wasser entfernt wird, ist dies vergleichbar mit der Situation, dass einem Menschen die Luft zum Atmen durch Unterbinden der Luftzufuhr genommen wird. Unter diesen Umständen entsteht zwangsläufig Todesangst, die zu erheblichem Stress führt.

Das Gericht schließt sich darüber hinaus den Ausführungen des Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 28.05.1998, Aktenzeichen 12 A 10020/96.OVG an, in welchem der Senat unter anderem ausführt:

Bei dem Begriff des Leidens handelt es sich um einen eigenständigen Begriff des Tierschutzrechts. Darunter sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzens umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden zu verstehen, die über ein schlichtes Unbehagen hinaus gehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Nach den Erkenntnissen der Tierpsychologie und Verhaltensforschung werden Leiden in diesem Sinne durch Beeinträchtigungen des Wohlbefindens verursacht, die der Wesensart des Tieres zuwiderlaufen, instinktwidrig sind, vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfunden werden und die Verhaltensstörungen und Verhaltensanomalien zur Folge haben. Der gesetzliche Auftrag des § 1 Satz 1 Tierschutzgesetz, bereits das Wohlbefinden des Tieres zu schützen, schließt es aus, an das Vorhandensein von Leiden eine höhere Anforderung zu stellen, als eine hinreichend erhebliche Beeinträchtigung dieses Wohlbefindens.

Soweit die Verteidigung einen Beweisantrag dahin gestellt hat, ein Sachverständigengutachten zu der Frage einzuholen, ob der auf dem Lichtbild abgebildete Fisch tot oder lebendig sei, kommt es auf diesen Beweisantrag nicht an. Abgesehen davon, dass das Gericht nach den Ausführungen des Sachverständigen vollständig davon überzeugt ist, dass der auf dem Lichtbild abgebildete Fisch lebt, hätte sich der Angeklagte, wenn der Fisch tot wäre, ebenfalls eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz § 17 strafbar gemacht. Der Angeklagte hätte in diesem Fall nämlich ohne vernünftigen Grund entweder ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund getötet oder es elendig verenden lassen. Dass der Angeklagte einen toten Fisch aus der Weser gezogen hat, kann ausgeschlossen werden, da tote Fische nicht mehr an den Harken gehen.

Soweit die Verteidigung ein weiteres Sachverständigengutachten zur Frage des Schmerzempfindens und der Leidensfähigkeit von Fischen beantragt, war auch diesem Beweisantrag nicht stattzugeben. Der Sachverständige Dr. H[redacted] hat sein Gutachten in jeder Hinsicht fundiert und nachvollziehbar erstattet. Irgendwelche Zweifel an seiner Sachkenntnis bestehen nicht.

Nach allem war der Angeklagte wegen Verstoßes gegen § 17 Tierschutzgesetz zur Rechenschaft zu ziehen.

Bei der Strafzumessung ist zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt worden, dass er bislang nicht vorbelastet ist.

Andererseits mussten die niedrigen Beweggründe des Angeklagten (Trophäenlust) sowie die im Hauptverhandlungstermin an seiner Mimik deutlich ablesbare Uneinsichtigkeit sowie seine rohe Einstellung gegenüber anderen Lebewesen strafschärfend ins Gewicht fallen.

Nach allem hielt das Gericht eine empfindliche Geldstrafe von 60 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen, wobei sich die Höhe des einzelnen Tagessatzes nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten mit 40,00 Euro errechnet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

Langer